

Zürich, 10. September 2004

Markus Notter
Regierungsrat
Direktion der Justiz und
des Innern
8090 Zürich

Stellungnahme zum Vorentwurf für diverse Aenderungen der Strafprozessordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Notter

Ende Mai haben Sie uns den Vorentwurf für diverse Aenderungen der Strafprozessordnung zugestellt und uns zur Stellungnahme eingeladen. Mit Interesse haben wir die Unterlagen studiert und bedanken uns freundlich für die Möglichkeit eines Kommentars dazu.

Gerne teilen wir Ihnen unsere Überlegungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf mit:

Wir stufen die Aenderungen – mit Ausnahme der Strafmediation – im wesentlichen als solche technischer Natur ein. Es sind Anpassungen, die sich aus dem Bundesrecht (nachstehend Ziff. 3, 4 und 6) bzw. der Praxis des Bundesgerichts (Ziff. 2) ergeben oder praktischen Erfordernissen Rechnung tragen (Ziff. 5 und 7). Die Aenderungen sind unser Erachtens durchdacht und gehen in Ordnung.

1. Strafmediation (§§ (27, 39a und 377a VE-StPO):

Aus juristischer Sicht drängen sich dazu keine Bemerkungen auf. Eine Strafmediation kann etwas bringen, dürfte andererseits erhebliche Kosten zur Folge haben. Was man von diesem Verfahren letztlich erwarten darf, wird wohl davon abhängen, wie die Verordnung gemäss §27 Abs. 2 VE-StPO ausgestaltet und diese dann umgesetzt wird.

2. Beschlagnahme und vorzeitige selbstständige Einziehung (§§ 84, 85, 97 und 98 VE-StPO):

Keine Bemerkung

3. Medienstrafrecht; Quellenschutz bzw. Entscheid über die Ausnahme vom Zeugnisverweigerungsrecht Medienschaffender (Art. 27bis Abs.2 StGB; §130a VE-StOP):

keine Bemerkungen

4. Zuständigkeit zur Anordnung der Ueberwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei Uebertretungen bzw. beim Missbrauch einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB (§ 343 VE-StPO)

Keine Bemerkungen

5. Gesetzliche Grundlage für den elektronischen Datenabruf der Strafuntersuchungsbehörden (§ 26 VE-StPO).

Keine Bemerkungen

6. Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung, BVE (§§ 106c und 131a VE-StPO):

Keine Bemerkungen

7. Rekursinstanz bei Nichtanhandnahme oder Einstellung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaften (§ 402 Ziff. 1 VE-StPO):

Keine Bemerkungen

Mit freundlichen Grüssen

Debora Kern
Parteisekretariat
Grüne Kanton Zürich